

Sechzehntens: Und wenn ein Meister eine Arbeit von Gold oder Silber zum zeichnen brächte, die dem Zeichenmeister nach vorgenommener Untersuchung nicht probmässig zu seyn scheinete, der Stückmeister jedoch behaupten wollte, dass dieses Silber die Probe halte; so solle der Zeichenmeister sothanen Vorfall alsogleich dem Hauptmünzamt zur Decisiou anzeigen, bis wohin dem Stückmeister das streitige Stück nicht gezeichnet werden darf.

Siebenzehntens: Soll sich kein Gold- oder Silberarbeiter beygehen lassen mit Messing oder weissem Kupfer zu legiren, noch derley Metalle zur gegossenen Arbeit zu gebrauchen, vielweniger aus solchen, oder dergleichen verbotenen Materien und falschen Silber ein Gefäss zu machen, das ist, an einem Stück die Verzierung, Füsse, Handhaben, und Laubwerk von einem minderwertigen Silber auszuarbeiten, ingleichen auch kein Kupfer, Messing, Eisen, oder sonstiges Metall, wie selbes immer Namen haben mag, zu vergolden, es sey dann ein solches Zeichen auf der Arbeit wohl ausnehmlich zu ersehen, dass jedermann sicher, und leicht erkennen könne, was eigentlich für ein Metall unter dem Gold verdeckt liege, und solle der Übertreter dieses Punkts aus der Bruderschaft gestossen werden, und sodann von hoher Behörde die weitere Bestrafung zu erwarten haben. Weiters aber, und

Achzehntens: Kann von dem Gold- und Silberarbeitermittel, die alle zwey Jahre an dem Heiligen drey Königtage gewöhnlichermassen zu beschehende Wahl des alt und jungen Vorstehers, dann des alt und jungen Schätzmeisters (von welchen letzteren der erstere zugleich den Goldpunzen zu besorgen hat;) wie auch des alt und jungen Zeichenmeisters, wovon dem einen der fünfzehn löthige und Schwerdfeger- dem zweyten aber der dreyzehnlöthige Probpunzen anvertrauet ist, nicht vorgenommen werden, ohne dass der Münzmeister, und in dessen Abwesenheit, oder anderen Verhinderungsfällen der Münzwardein sothaner Wahl beywohne, und selbe bestätige, gleichwie dann, wenn ein oder anderes Individium zu dieser oder jener Function gewählt, und vorgeschlagen würde, welches der anwesende K. K. Hauptmünzamt-Oberbeamte aus erheblichen Ursachen für unfähig erkennete, in diesem Falle ein anderes Subjectum gewählt und benennet werden müsste. Sonach und

Neunzehntens: Sollen die, mit erstgedachten Functionen begleitete Meister, an einem denselben bestimmt werdenden Tage, in dem K. K. Hauptmünzamt samt den in letzt vergangenem Jahre gemacht wordenen neuen Meistern erscheinen, die Zeichenmeister statt der zurück zustellenden und zu kassirenden alten, oder vorjährigen Punzen, daselbst aus den Händen des Münzmeisters oder Wardeins die neue empfangen, anbey auch die Vorsteher und Zeichenmeister dem Hauptmünzamt die Beobachtung der allerhöchsten sie betreffenden Gesetze sowohl, als der in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Punkten, und ihnen von Zeit zu Zeit zukommenden Hauptmünzämtlichen Verordnungen angeloben, sofort sammentliche neu erwählte Individua nebst den jungen Meistern ihre Namen und Function, wie es bisher gewöhnlich